

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden gemeinsam mit dem zwischen dem Händler und Unzer abgeschlossenen Vertrag (nachfolgend "Händlervertrag" oder "Vertrag") die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Händler und Unzer. Sie enthalten die generellen Regeln und gelten für sämtliche vom Händler bei Unzer beauftragte Leistungen für die Dauer der zwischen den Parteien bestehenden Vertragsbeziehung.
- 1.2 Je nachdem, über welchen Vertriebskanal der Händler die Leistungen von Unzer beziehen möchte (Fernabsatz, Point of Sale, POS Applikationen / Tillhub (SaaS) oder Marktplatz), gelten ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen One Unzer (kurz „AGB One Unzer“ oder „AGB“) die jeweiligen Sonderbedingungen (gemeinsam kurz „Sonderbedingungen“).
- 1.3 Art und Umfang der vom Händler beauftragten und von Unzer zu erbringenden Leistungen vereinbaren die Vertragsparteien in Anhängen zum Händlervertrag.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Händlers sind auf die Vertragsbeziehung zwischen dem Händler und Unzer nicht anwendbar.
- 1.5 Unzer schließt ausschließlich Verträge mit Händlern ab, die in Ausübung ihrer gewerblichen und selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmen i.S.d. § 14 BGB). Eine Nutzung der von Unzer angebotenen Leistungen zu anderen Zwecken ist unzulässig. Unzer geht keine vertragliche Geschäftsbeziehung mit Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB ein.

2. Vertragskommunikation und Vertragssprache

- 2.1 Etwaige Übersetzungen der Vertragsdokumente in eine andere Sprache als Deutsch dienen ausschließlich der Information und entfalten keine Rechtswirkung. Im Falle von Widersprüchen hat der deutsche Text Vorrang.
- 2.2 Urkunden und Nachweise sind Unzer grundsätzlich in deutscher Sprache oder mit einer von einem zertifizierten Übersetzer ausgeführten Übersetzung vorzulegen.
- 2.3 Sofern im Händlervertrag oder diesen AGB nicht abweichend geregelt, erfolgt die Kommunikation während der laufenden Vertragsbeziehung zwischen den Parteien ausschließlich in Textform per E-Mail oder über die technische Plattform „Unzer One“ (s.a. Ziff. 10). Die Kommunikation über Unzer One umfasst auch die Zurverfügungstellung von Reportings oder Transaktionsdaten sowie die Aktualisierung von Kommunikationsdaten.

3. Vertragsänderungen

Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen des Händlervertrages und/oder die anderweitige Abgabe von Willenserklärungen bedürfen, sofern die gesetzliche Schriftform nicht zwingend ist, der Textform (§ 126 a BGB).

4. Änderungen der AGB und / oder Sonderbedingungen

- 4.1 Die AGB One Unzer sowie die Sonderbedingungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung für den Händler jederzeit unter <https://www.unzer.com/de/rechtliches/> abrufbar.
- 4.2 Änderungen dieser AGB One Unzer und der Sonderbedingungen werden dem Händler spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z.B. per E-Mail) angeboten.
- 4.3 Die von Unzer angebotenen Änderungen werden wirksam, wenn der Händler, der kein Verbraucher ist,
 - a) diese annimmt oder
 - b) der Händler die Leistungen von Unzer über den vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der

geänderten Bedingungen weiterhin in Anspruch nimmt oder

- c) den geänderten Bedingungen nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens widerspricht (Zustimmungsfiktion) oder
- d) das Änderungsangebot von Unzer erhält, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil Bestimmungen dieser AGB One Unzer oder der Sonderbedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entsprechen oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam werden oder nicht mehr verwendet werden dürfen oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für Unzer zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z.B. BaFin oder der CSSF) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen von Unzer in Einklang zu bringen sind oder
 - aufgrund der Änderung von Bedingungen eines Drittanbieters (z.B. Paypal, Apple Pay) notwendig sind.
- e) das Änderungsangebot von Unzer erhält, weil geschäftspolitische Gründe seitens Unzer dies erfordern. In diesem Fall steht dem Händler das Recht zu, den von der Änderung betroffenen Leistungsteil vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen fristlos und kostenfrei zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird Unzer den Händler in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

5. Leistungserbringung durch Unzer

5.1 Leistungsgegenstand

- (1) Als Anbieter von Bezahlmethoden (Vertriebskanal Fernabsatz) agiert Unzer als Payment Service Provider und verpflichtet sich im Rahmen dessen dem Händler die gemäß Händlervertrag vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus Ziff. 5.2, den „Sonderbedingungen Fernabsatz“ und / oder den „Sonderbedingungen Buy now Pay later (BNPL)“.
- (2) Beauftragt der Händler Unzer mit der Erbringung von Leistungen für den Point of Sale (PoS), so wird Unzer die vereinbarten Services (Lieferungen/Dienstleistungen) – je nach vertraglicher Vereinbarung -
 - a) als Anbieter von Kartenlesegeräten (Miete von Terminals) für bargeldloses Bezahlen inklusive des kaufmännischen Netzbetriebes im girocard-System erbringen; weitere Einzelheiten ergeben sich aus den „Sonderbedingungen POS“.
 - b) als Anbieter der Transaktionsabwicklung von Zahlungen mittels Einsatzes von Zahlungskarten (Kredit- und Debitkarten von VISA, Mastercard, Union Pay sowie weitere vereinbarte Kartenschemes sowie des elektronischen Lastschriftverfahrens) bei physischer Anwesenheit des Karteninhabers (Transaktionsabwicklung im Präsenzggeschäft) erbringen; weitere Einzelheiten ergeben sich aus den „Sonderbedingungen Card Present“.
 - c) als Anbieter von cloudbasierten Softwareapplikationen (u.a. POS Go, Tillhub) erbringen. Hierbei gewährt Unzer dem Händler das Recht, die gemäß Händlervertrag beauftragte und auf einem Endgerät installierte vorkonfigurierte Softwareapplikation sowie einzelne damit verbundene Softwarefunktionen („Features“) zu nutzen. Ergänzend zu diesen AGB gelten die „Sonderbedingungen POS Applikationen“.

5.2 Zahlungsabwicklung

Je nach ausgewählter Bezahlmethode erbringt Unzer ihre Leistungen entweder in Form des Payment Processings oder des Collectings. Welche Form der Zahlungsabwicklung der einzelnen Bezahlmethode zugrunde liegt, ergibt sich aus den Produktbeschreibungen (**Anlage 3**) zum Händlervertrag.

(1) Payment Processing

Im Fall des Payment Processings nimmt Unzer die transaktionsrelevanten Daten vom Händler entgegen, verarbeitet diese und/oder leitet diese an vom Händler ausgewählte Anbieter von Bezahlmethoden („Dritt-anbieter“) bzw. kontoführende Institute weiter. Unzer fungiert dabei ausschließlich als technischer Dienstleister zwischen dem Händler, seinen Endkunden und den Anbietern von Bezahlmethoden und/oder kontoführenden Instituten. Unzer nimmt dabei keine Zahlungen entgegen.

(2) Collecting

Neben der Weiterleitung von Transaktionsdaten (Payment Processing) führt Unzer im Rahmen des Collectings zusätzlich auch die Zahlungsabwicklung über Treuhandkonten von Unzer durch. Dabei nimmt Unzer Zahlungen entgegen, verarbeitet diese und leitet sie gemäß den zwischen ihm und dem Händler individuell im Händlervertrag vereinbarten Auszahlungsbedingungen an diesen weiter. Der Händler kann hierzu die von Unzer oder die von Drittanbietern, die an die Unzer One-Plattform angeschlossen sind, angebotenen Bezahlmethoden nutzen.

5.3 Anbindungswege

Für die Abwicklung der Transaktionen bietet Unzer dem Händler die Möglichkeit, diese für die Dauer der Geschäftsbeziehung über eine Zahlungsschnittstelle mit verschiedenen Integrationsmöglichkeiten abzuwickeln. Der Händler kann je nach der von ihm gewählten Integrationsmöglichkeit die Implementierung der Zahlungsschnittstelle nach Maßgabe der unter <https://docs.unzer.com> einsehbaren Schnittstellenbeschreibung durchführen. Voraussetzung für die störungsfreie und dauerhafte Nutzung der Zahlungsschnittstelle und die Leistungserbringung von Unzer ist, dass der Händler seine Pflichten gem. Ziff. 9.5 dieser AGB erfüllt; Unzer steht bei Nichteinhaltung dieser Pflichten das Recht zu, die Leistungserbringung von Services einzustellen und/oder dem Händler hierdurch entstandene Aufwände zu berechnen.

6. Einbindung von Subunternehmern und Drittanbietern

- 6.1 Unzer ist berechtigt, die Leistung ganz oder teilweise von einem Subunternehmer erbringen zu lassen, vorausgesetzt, dass Unzer diese zur Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen verpflichtet. Für ein Verschulden des Subunternehmers haftet Unzer in gleichem Umfang wie für ihr eigenes Verschulden.
- 6.2 Ist der Leistungsgegenstand so beschaffen, dass Teile hiervon z.B. aus vertraglichen oder regulatorischen Gründen vollständig von einem Drittanbieter ausgeführt werden müssen (z.B. Technischer Netzbetreiber („TNB“), Acquiring oder E-Wallet Paypal), so gewährleistet Unzer, dass sie über sämtliche Genehmigungen und vertragliche Voraussetzungen verfügt, die für die Erbringung der Bezahlmethoden durch einen Drittanbieter erforderlich sind und diese für die Dauer der Vertragsbeziehung aufrechterhält. Sofern in den Sonderbedingungen und sonstigen Anhängen zum Händlervertrag näher geregelt, sind vom Händler in diesem Zusammenhang ergänzend zum Händlervertrag weitergehende Verpflichtungen des Drittanbieters einzuhalten. Zur Klarstellung: Ein Drittanbieter im Sinne dieses Unterabsatzes ist kein Subunternehmer im Sinne von Ziff. 6.1.

7. Leistungsgrenzen Unzer

Die folgenden Punkte sind keine vertraglich geschuldeten Verpflichtungen der Unzer, einem Subunternehmer oder Drittanbieter:

- a) Die Verbindung und Datenübermittlung zwischen dem Händler und seinen Endkunden.
- b) Die Datenübertragung innerhalb der Systeme des Händlers oder in Telekommunikationsnetzen Dritter sowie der Datenverkehr im Internet.
- c) Die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Telekommunikationsnetzen Dritter sowie etwaige daraus resultierende Übertragungsfehler oder Veränderungen der zu übertragenden Daten in Telekommunikationsnetze oder Systeme Dritter.

8. Leistungsverweigerungsrecht von Unzer

- 8.1 Unzer ist jederzeit berechtigt, die Zahlungsabwicklung und/oder Auszahlungen an den Händler und / oder andere vertraglich vereinbarte Services nach eigenem Ermessen abzulehnen oder auszusetzen, sofern hierfür ein berechtigtes Interesse besteht; dies liegt insbesondere im Fall eines begründeten Betrugsverdachts vor. Weitergehende Ansprüche des Händlers sind ausgeschlossen.
- 8.2 Verletzt der Händler eine ihm obliegende Vertragspflicht, so ist Unzer berechtigt, alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Einhaltung der hiervon betroffenen vertraglichen, gesetzlichen und / oder regulatorischen Vorschriften zu ergreifen. Insbesondere hat Unzer bei wesentlichen, gesetzlichen oder regulatorischen Pflichtverletzungen das Recht, die Leistungserbringung vorläufig auszusetzen und/oder Auszahlungen an den Händler zurückzuhalten. Sofern der Händler den Verstoß nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung hierüber behebt, behält sich Unzer vor, das Vertragsverhältnis außerordentlich nach Ziff. 15 dieser AGB zu kündigen.

9. Wesentliche Pflichten des Händlers

9.1 Allgemeine Pflichten

Der Händler verpflichtet sich,

- (1) die technische Plattform „Unzer One“ regelmäßig mindestens zweiwöchentlich insbesondere dort neu hinterlegte Dokumente, Reportings und sonstige wesentliche vertragsrelevante Informationen auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind Unzer unverzüglich, spätestens jedoch 6 (sechs) Wochen nach Zugang und aus Beweisgründen in Textform an support@unzer.com mitzuteilen.
- (2) seine für die Vertragskommunikation bei Unzer hinterlegte E-Mailadresse für die Dauer der Vertragsbeziehung immer auf dem aktuellen Stand zu halten. Änderungen betreffend der vom Händler in der Händlersebstauskunft (**Anlage 1**) gemachten Angaben, insbesondere Änderungen der Kontaktdaten, der Bankverbindung, des Kontoinhabers oder der Gläubiger-ID teilt der Händler Unzer unverzüglich per E-Mail an support@unzer.com mit.
- (3) Darüber hinaus verpflichtet sich der Händler, Unzer eine Änderung der Firma, der Rechtsform, der Handelsregistereintragung, der Umsatzsteuer-ID, des wirtschaftlich Berechtigten sowie eine Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder einen sonstigen Inhaberwechsel oder die Geschäftsaufgabe unverzüglich per E-Mail an support@unzer.com mitzuteilen.

9.2 Gesetzliche und Behördliche Pflichten

Der Händler verpflichtet sich und sichert zu,

- (1) die Leistungen von Unzer nur im Rahmen seines in der Händlersebstauskunft (**Anlage 1**) angegebenen Geschäftsmodells und -zweckes zu nutzen.
- (2) die Leistungen von Unzer nicht zu rechtswidrigen oder sittenwidrigen Zwecken oder zum Begehen widerrechtlicher strafbarer Handlungen zu nutzen und insbesondere die jeweils geltenden ethischen Richtlinien von Unzer („Ethische Richtlinien“ und den „Code of Conduct“) oder, falls einschlägig, die Anforderungen von Drittanbietern jederzeit einzuhalten. Die Pflicht umfasst insbesondere auch die Einhaltung der einschlägigen Verbraucherschutzrechtlichen Vorgaben und der

Vorgaben für Fernabsatzgeschäfte. Der aktuelle Code of Conduct von Unzer ist für den Händler jederzeit unter <https://www.unzer.com/de/verantwortung/> abrufbar.

- (3) die für seinen Geschäftsbetrieb nach geltendem Recht ggfs. erforderlichen behördlichen Genehmigungen (sog. „erlaubnispflichtige Geschäfte“), im Rahmen des initialen KYC-Prozesses sowie während der laufenden Geschäftsbeziehung turnusmäßig z.B. durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Erlaubnisbescheides nachzuweisen. Der Händler hat Unzer unverzüglich zu informieren, wenn eine solche Genehmigung während der laufenden Vertragsbeziehung aus jedweden Gründen geändert wird, abläuft, zurückgenommen wird oder sonst ihre Gültigkeit verliert. In den vorgenannten Fällen ist Unzer berechtigt, die Abwicklung von Transaktionen oder Auszahlungen auszusetzen oder von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch zu machen. Unzer wird den Händler über eine solche Maßnahme unverzüglich informieren.

9.3 Pflichten im Verhältnis zum Endkunden

- (1) Der Händler ist allein für die Erfüllung seiner Verpflichtungen (und die seiner Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer) gegenüber den Endkunden verantwortlich, unabhängig davon, ob es sich um vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen (z.B. Verbraucher- und Datenschutzrecht sowie Impressumspflicht) handelt.
- (2) Der Händler ist verpflichtet,
- den Endkunden über sämtliche Zahlungsabwicklung betreffenden Angaben zu Lieferbedingungen, Rückgaberecht, Widerrufsrecht sowie die Abwicklung von Chargebacks und Gutschriften zu informieren.
 - im Checkout-Bereich und / oder am Point of Sale eindeutig über die Akzeptanz bestimmter Bezahlmethoden zu informieren, insbesondere durch Verwendung von Logos der Drittanbieter.
 - dem Endkunden für die Bezahlmethoden der Drittanbieter weder zusätzliche Entgelte zu berechnen noch diesen auf sonstige Weise schlechter zu stellen.
 - für die Verwendung bestimmter Bezahlmethoden weder Mindest- noch Höchstbeträge für die Transaktion festzulegen.
 - über Beschwerden von Endkunden, die die Leistungserbringung von Unzer zum Gegenstand haben, Unzer unverzüglich per E-Mail an support@unzer.com zu informieren.
 - auf Verlangen von Unzer dieser unverzüglich alle transaktionsbezogenen Auskünfte zu erteilen und/oder Belege bzw. Rechnungen in der von Unzer geforderten Form zur Verfügung zu stellen. Insbesondere weist der Händler auf Verlangen von Unzer unverzüglich nach, dass der Endkunde die der Transaktion zugrunde liegende Ware und/oder Dienstleistung erhalten hat (z.B. per Liefernachweis). Sollte der Händler dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist Unzer zur Rückbelastung des Transaktionsumsatzes zuzüglich der bei Unzer anfallenden Aufwendersätze („Chargeback“) gegenüber dem Händler berechtigt.
 - Unzer über Auffälligkeiten bei der Transaktionsabwicklung oder bei Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Handlung hinsichtlich einzelner Transaktionen (z.B. ungewöhnlich hohe Transaktionsvolumina) unverzüglich zu informieren und zur umgehenden und vollständigen Klärung des Sachverhalts beizutragen.
 - dem Endkunden rechtzeitig die datenschutzrechtlichen Informationen mitzuteilen, die für die Zahlungsabwicklung relevant sind. Weitere gegenüber dem Endkunden zu erbringende Informationspflichten oder produktspezifische Pflichten können sich aus dem Händlervertrag, den Sonderbedingungen und/oder den dazugehörigen Anhängen ergeben.
 - bei Bestehen eines Verdachts des Vorliegens eines schwerwiegenden IT-Sicherheitsvorfalls oder Datenschutzverstoßes, der die Vertragsbeziehung des Händlers mit Unzer betrifft, seinen gesetzlichen Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen und mit Unzer zusammen-

arbeiten (u.a. Meldung des Vorfalles, Übermittlung von Protokolldateien und der erforderlichen Informationen).

- (3) Weitere zu erbringende produktspezifische Pflichten des Händlers ergeben sich ggfs. aus den jeweiligen Sonderbedingungen.

9.4 Pflichten im Zusammenhang mit Transaktionen

- (1) Der Händler ist insoweit für die Gewährleistung der erforderlichen Übertragungssicherheit zwischen ihm und seinem Endkunden einschließlich der Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen sowie spezifischer Anforderungen für einzelne Zahlungsverfahren (z.B. Anforderungen des Payment Card Industry Data Security Standard / PCI DSS) und etwaiger weiterer spezifischer Anforderungen für einzelne Bezahlmethoden (welche sich aus der Schnittstellenbeschreibung ergeben, s.a. Ziff. 5.3) selbst verantwortlich.
- (2) Der Händler verpflichtet sich
- ausschließlich Transaktionen über die vertraglich mit Unzer vereinbarten Währungen, Vertriebswege, Länder und Branchen sowie zu dem angegebenen Geschäftszweck einzureichen/zuzulassen. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, dürfen Transaktionen ausschließlich in der Währung Euro eingereicht werden. Hat der Händler bei Kartenzahlungen in dem elektronischen Datensatz kein Transaktionswährungskennzeichen angegeben, wird von der Einreichung der Transaktionen in Euro ausgegangen.
 - die Transaktionswährung („shop currency“) gegenüber dem Endkunden deutlich sichtbar anzuzeigen.
 - den Status der jeweiligen Transaktion zu prüfen, bevor er Waren versendet oder herausgibt und / oder Dienstleistungen gegenüber dem Endkunden erbringt.
 - Transaktionen nur dann zur Abwicklung und Abrechnung einzureichen, sofern
 - die der Transaktion zugrundeliegende Ware oder Dienstleistung auf eigene Rechnung des Händlers erbracht wurde;
 - diese zum Zwecke der Bezahlung von bereits erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen des Händlers erfolgen;
 - keine Zweifel an der Berechtigung des Endkunden zur Nutzung der Bezahlmethode bestehen (z.B. bei Verwendung einer Zahlungskarte);
 - die der Transaktion zugrundeliegende Ware oder Dienstleistung den vom Händler angegebenen Geschäftszweck unterfällt oder über die in der Händler selbstauskunft angegebenen Domain-Adressen (URL), Werbemittel oder Vertriebskanäle angeboten wurde, oder zu einem späteren Zeitpunkt nach Mitteilung des Händlers durch Unzer schriftlich freigegeben wurden
 - sich diese nicht auf die Gewährung von Krediten (Kreditgewährung) bezieht oder ein Gesamtumsatzbetrag in mehreren Einzelzahlungen aufgeteilt werden soll.
 - Zahlungen, die gegenüber ihm erfolgen, unter Übersendung aller damit zusammenhängenden Zahlungsbelege umgehend an Unzer weiterzuleiten.

(3) Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

Der Händler ist verpflichtet, alle Daten und Dokumente bezüglich jeder an Unzer übermittelten Transaktion einschließlich aller technischen Protokolldateien für einen Zeitraum von mindestens achtzehn (18) Monaten auf einem sicheren Speichermedium zu speichern, soweit eine frühere Löschung nicht gesetzlich nur für einen kürzeren Zeitraum erlaubt ist.

(4) Pflichten bei der Rückabwicklung von Transaktionsumsätzen an den Endkunden

Sofern dies für die der Transaktion zugrundeliegende Bezahlmethode möglich ist, stehen dem Händler für Rückabwicklung von Transaktionsumsätzen an den Endkunden („Gutschrift“) verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Dabei dürfen Gutschriften, die über Unzer erfolgen, nur über den identischen Zahlungsweg, unter

Verwendung der zur Verfügung stehenden Bezahlmethoden und bis zur Höhe der zuvor getätigten Transaktion und nur an den Endkunden des Händlers geleistet werden, der die ursprüngliche Transaktion veranlasst hat. Jede andere Art der Transaktionsrückabwicklung (z.B. durch Barauszahlung) ist unzulässig.

9.5 Pflichten im Zusammenhang mit zur Verfügung gestellten IT-Schnittstellen

Der Händler verpflichtet sich,

- (1) die von Unzer zur Verfügung gestellten Schnittstellen in seinen IT-Systemen so zu implementieren, dass diese Schnittstellen jederzeit den jeweiligen von Unzer über <https://docs.unzer.com/> zur Verfügung gestellten Schnittstellenspezifikationen entsprechen.
- (2) die Installation / Speicherung rechtzeitig vor der Inanspruchnahme der Services von Unzer zu implementieren.
- (3) alle Änderungen der Schnittstellenspezifikationen, inklusive der Anforderungen von Unzer vollständig auf eine andere Schnittstelle zu migrieren, spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Änderung umzusetzen. Unzer wird dem Händler die Änderung rechtzeitig, soweit möglich, mindestens jedoch sechs (6) Wochen vor Inkrafttreten der jeweiligen Änderung der Schnittstellenspezifikation, unter <https://docs.unzer.com/news/> oder per E-Mail bekannt geben.
- (4) neue Releases, Upgrades oder Updates der ihm überlassenen Schnittstellen zur Abwicklungsplattform zu einem – sofern nicht explizit von Unzer mitgeteilt – angemessenen Zeitpunkt zu implementieren; dies gilt insbesondere für die angebotenen Plugins.
- (5) sich regelmäßig unter <https://docs.unzer.com/news/> über Änderungen gemäß Ziff. 9.5 (3) und (4) zu informieren und die erforderlichen Aktualisierungen rechtzeitig durchzuführen. Unzer weist den Händler darauf hin, dass für ältere Versionen kein Support gewährleistet wird.

9.6 Keine unbefugte Nutzung der IT-Systeme von Unzer

- (1) Der Händler verpflichtet sich, (i) weder selbst noch durch Dritte unbefugt Informationen oder Daten aus den IT-Systemen von Unzer abzurufen, (ii) keine von Unzer betriebene Softwareprogramme unbefugt zu verändern oder (iii) die IT-Systeme von Unzer sonst unbefugt zu nutzen.
 - (2) Dem Händler ist es ohne Abstimmung und schriftliche Genehmigung von Unzer untersagt, jegliche Art von Penetrations- und Belastungstests an der Unzer-Plattform durchzuführen.
- 9.7 Der Händler ist für die Bereitstellung, Wartung, Instandhaltung und ggfs. Konfiguration sowie Programmierung der im Rahmen der Vertragsbeziehung von Seiten des Händlers erforderliche Hard- und Software sowie die Erfüllung der Anschlussvoraussetzungen selbst verantwortlich.

10. Technische Plattform Unzer One

- 10.1 Nach Vertragsschluss des Händlervertrages gewährt Unzer dem Händler für die Dauer der Geschäftsbeziehung Zugang zur technischen Plattform „Unzer One“ mit allen Produkten und Features zur Verfügung. Dieses beinhaltet u.a. ein Händlerportal sowie technische Zugangsschlüssel der Gateway(s). Unzer wird dem Händler die entsprechenden Dokumentationen und Link sowie die Zugangsdaten inklusive einem Anwenderhandbuch automatisch per E-Mail zur Verfügung stellen, sofern diese nicht bereits über die Produkte selbst zu beziehen sind.
- 10.2 Mithilfe des Händlerportals kann der Händler für die von ihm je Vertriebskanal beauftragten Services u.a. alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung abzuwickelnden Transaktionen einsehen, Transaktionsdaten exportieren und Transaktionen selbst auslösen. Darüber hinaus stehen ihm weitere Serviceleistungen wie z.B. Analyseleistungen und User Management zur Verfügung.
- 10.3 Unzer gewährleistet für in Unzer One gespeicherte Daten deren Unveränderbarkeit.

10.4 Für die Richtigkeit von Transaktionsdaten, die der Händler eigenständig über Unzer One editiert, ist ausschließlich der Händler verantwortlich. In Bezug auf die Richtigkeit solcher Transaktionsdaten hat Unzer gegenüber dem Händler Prüfrechte.

10.5 Dokumente und Daten werden dem Händler über Unzer One in der Regel drei (3) Jahre zur Verfügung gestellt, sofern nicht früher eine Löschung veranlasst wurde oder dem Aufbewahrungspflichten von Unzer entgegenstehen. Nach Ablauf dieser Speicherdauer werden die Daten automatisch gelöscht.

10.6 Die Verfügbarkeitsrate von Unzer One beträgt im Monatsdurchschnitt (30 aufeinanderfolgende Tage) mindestens 98 %. Hiermit ist die tatsächliche technische Zugänglichkeit und Verfügbarkeit der Dienste, ohne Berücksichtigung geplanter Service- und Wartungsfenster sowie der von Unzer eingebundenen Drittanbieter und Subunternehmer und deren Verfügbarkeiten in einem bestimmten Monat, im Verhältnis zur prognostizierten technischen Verfügbarkeit in einem bestimmten Monat gemeint. Die voraussichtliche technische Verfügbarkeit gilt für das gesamte Kalenderjahr und schließt alle Umstände aus, die außerhalb des Einflussbereichs von Unzer liegen. Der Grenzpunkt, an dem die Verfügbarkeitsrate gemessen wird, ist der Ausgang des Routers zum Internet im Rechenzentrum, über den das Händlerportal betrieben wird. Bei der Berechnung der Verfügbarkeitsrate werden die Wartungszeiten von Unzer, deren Subunternehmern sowie Drittanbietern von der geschuldeten Verfügbarkeitsrate abgezogen (Soll-Verfügbarkeit).

10.7 Wartungen

Unzer ist berechtigt, Wartungsarbeiten bis zu einem Umfang von vier (4) Stunden pro Kalendermonat durchzuführen. Während der Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen in der Nutzbarkeit von Unzer One kommen. Unzer wird geplante Wartungsarbeiten vorab mindestens 72 Stunden vorher auf <https://status.unzer.com/> ankündigen und diese, soweit möglich, außerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Freitag zwischen 9:00 und 18:00 Uhr durchführen.

10.8 Änderungen an der Infrastruktur von Unzer One

Unzer ist berechtigt, jederzeit, auch ohne Zustimmung des Händlers, Änderungen an der Unzer One zugrundeliegenden Software (Updates und / oder neue Releases) und / oder Hardware vorzunehmen, soweit diese Änderungen nicht dazu führen, dass die Leistungen von Unzer nicht wesentlich nachteilig von deren vertraglich zugesicherten Beschaffenheit abweichen, oder aus aufsichtsrechtlichen Gründen erforderlich sind.

10.9 Technischer Support für Unzer One

- (1) Bei Bedarf unterstützt Unzer den Händler bei der Integration von Unzer One. Unzer ist berechtigt, dem Händler den Aufwand hierfür nach vorheriger Absprache in Rechnung zu stellen.
- (2) Unzer stellt dem Händler während der Laufzeit der Vertragsbeziehung einen Supportservice zur Verfügung. Der Support-Service umfasst ausschließlich die Entgegennahme von Störungsmeldungen und Betriebsanfragen zur Funktionsweise und der technischen Anbindung an Unzer One. Die Supportzeiten sind montags bis freitags (außer an den gesetzlichen Feiertagen in Luxembourg, Deutschland, Dänemark und Österreich inklusive etwaiger bundeslandspezifischen Feiertage sowie am 24. und 31. Dezember) zwischen 9.00 und 18.00 Uhr deutscher Zeit (MESZ). Der Support kann entweder per E-Mail oder telefonisch über die Kontaktdaten erreicht werden, die auf der Website von Unzer zu finden sind.

11. Gebühren und Preisänderungen

11.1 Gebühren für Leistungen und Aufwendungen von Unzer

- (1) Die vom Händler zu entrichtenden Gebühren für die Inanspruchnahme der von Unzer erbrachten Leistungen ergeben sich aus den **Kommerziellen Details** zum

Händlervertrag und ergänzend aus dem „Allgemeinen Preis- und Leistungsverzeichnis“ von Unzer.

- (2) Zusätzlich zu den für eigene Leistungen erbrachten Gebühren ist Unzer berechtigt, die ihr von Drittanbietern (z.B. Kartenorganisationen) und / oder sonstigen Dritten im Rahmen der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen belasteten / in Rechnung gestellten Gebühren dem Händler vollumfänglich in Rechnung zu stellen bzw. mit fälligen Auszahlungsansprüchen des Händlers zu verrechnen. Dies gilt auch bei einer Erhöhung dieser Gebühren durch diese Drittanbieter.
- (3) Darüber hinaus ist Unzer berechtigt, Gebühren zu erheben für
 - a) jedes aufgrund eines vom Endkunden eingeleiteten Erstattungsverfahrens, eine nicht eingelöste oder zurückbelastete Lastschrift oder SEPA-Lastschrift (sog. Rücklastschrift),
 - b) Leistungen, die im Auftrag des Händlers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur gegen Entgelt zu erwarten sind (z.B. Überlassung von Kopien von Kontoauszügen),
 - c) die Einreichung oder Auszahlung von Transaktionen in einer anderen Währung als EURO und die damit verbundene, erforderliche Umrechnung in EURO ganz gleich, ob diese grundsätzlich vereinbart war oder nicht.
 - d) Die Konditionen sowie ggfs. relevanten Regelungen für die Währungsumrechnung ergeben sich aus dem „Allgemeinen Preis- und Leistungsverzeichnis“ von Unzer.
- (4) Abweichend von § 675f Abs. 5 Satz 2 BGB ist es zulässig, für die Erfüllung von Nebenpflichten nach den §§ 675c bis 676c BGB, Entgelte zu erheben.
- (5) Für eine Leistung, zu deren Erbringung Unzer kraft Gesetzes verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, wird Unzer kein Entgelt erheben, es sei denn, das Entgelt ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

11.2 Änderungen von Entgelten und Gebühren

- (1) Unzer ist berechtigt, Entgelte und Gebühren während der Vertragslaufzeit nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen, sofern und soweit sich wesentliche Kostenfaktoren ändern. Als wesentliche Kostenfaktoren anzusehen sind insbesondere das monatliche Transaktionsvolumen, die Transaktionsanzahl, die Anzahl von Gutschriften und Rückbelastungen, Anteil in- und ausländischer Kartenzahlungen, Firmen-/Verbraucher kredittkarten, sowie sonstige kostenrelevante Bedingungen (z.B. Änderungen der Kosten von Auskunfteien, Bankenpartner, Kartenorganisationen, sonstigen (technischen) Partnern und/oder Kostenfolgen aufgrund gesetzlicher bzw. aufsichtsrechtlicher Änderungen, Entgelte von Clearingpartnern). Unzer wird den Händler jeweils rechtzeitig, mindestens jedoch vier (4) Wochen vorher, in Textform über die Änderung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung informieren.
- (2) Eine Änderung der Entgelte und Gebühren aufgrund des Transaktionsvolumens kann insbesondere dann erfolgen, wenn der vom Händler bei Vertragsschluss oder bei Vereinbarung einer Änderung angegebene durchschnittliche Transaktionsbetrag pro Monat und/oder das durchschnittliche Gesamttransaktionsvolumen pro Monat um mehr als zehn Prozent (10 %) für mehr als einen (1) Monat unterschritten wird.

11.3 Aufwendungen

Alle Aufwendungen, die Unzer direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sind vom Händler nach entsprechender Abrechnung zu erstatten, sofern Unzer diese Aufwendungen den Umständen nach für erforderlich halten durfte (§§ 675 Abs. 1, 670 BGB und §§ 675 c Abs. 1, 670 BGB) (z.B. sonstige vereinbarte Abrechnungsentgelte, Gebühren für Auslandsüberweisungen bzw. Überweisungen auf Fremdwährungskonten, Kosten aufgrund von Währungsschwankungen, Ferngespräche, Porti, die Bearbeitung von Rückbelastungen, Chargebacks, Kosten im Zu-

sammenhang mit der Bestellung, Verwaltung, Freigabe oder Verwertung von Sicherheiten oder sonstige Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten inkl. etwaiger Strafgebühren, die Unzer im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages von den Kartenorganisationen auferlegt werden. Anstelle der Erstattung kann Unzer gemäß § 257 BGB Freistellung von einer von ihr in diesem Zusammenhang eingegangenen oder übernommenen Haftung verlangen.

12. Abrechnung und Auszahlungen

12.1 Abrechnung

- (1) Sofern im Vertrag nicht anders geregelt, schuldet Unzer dem Händler Auszahlungen für Transaktionen, die der Händler bei Unzer eingereicht hat, abzüglich der jeweils fälligen Gebühren sowie abzüglich der vom Händler geschuldeten Aufwendungen und Ausgleichszahlungen (z.B. Chargebacks und Refunds) gemäß Ziff.11 dieser AGB One Unzer sowie abzüglich der vom Händler nach etwaigen im Händlervertrag geregelten oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu leistenden Erstattungen. Weitergehende Aufrechnungsrechte von Unzer bleiben hiervon unberührt. Der Auszahlungszyklus sowie das Auszahlungskonto ergeben sich aus dem Händlervertrag.
- (2) Die im Einzelnen vom Händler für die Inanspruchnahme der Services von Unzer zu zahlenden Gebühren und Entgelte ergeben sich aus den **Kommerziellen Details** zum Händlervertrag. Dabei verstehen sich, so weit nicht anderweitig geregelt, alle Gebühren und Entgelte als Nettopreise in EURO zzgl. der zur Zeit der Lieferung jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer des Leistungserbringers.
- (3) Unzer wird dem Händler die Abrechnungen, aus denen neben den fälligen Gebühren, Entgelten und Aufwendungen insbesondere auch die getätigten Auszahlungen, Rückbelastungen und Rückbuchungen hervorgehen, nach Ablauf des individuell vereinbarten Abrechnungszeitraums zur Verfügung stellen.
- (4) Der Händler ist verpflichtet, die von Unzer zur Verfügung gestellten Abrechnungen unverzüglich zu prüfen und die Abrechnungen für seine Unterlagen aufzubewahren. Der Händler hat etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der jeweiligen Abrechnung, in Textform gegenüber Unzer zu erheben. Es genügt, wenn die Einwendungen innerhalb der Sechs-Wochen-Frist an Unzer abgesendet werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Abrechnung als genehmigt. Auf diese Genehmigungswirkung wird Unzer den Händler in jeder Abrechnung besonders hinweisen. Der Händler kann auch nach Ablauf der Frist eine Berichtigung des Kontoauszugs verlangen, muss dann aber beweisen, dass der Kontoauszug unrichtig oder unvollständig war.

12.2 Ausgleich Negativsaldo Händler

Weist die von Unzer erstellte Abrechnung einen Negativsaldo aus, so hat der Händler diesen Negativsaldo unverzüglich nach Erhalt der Abrechnung, die den Negativsaldo ausweist, auszugleichen; alle in Abrechnungen enthaltenen Beträge sind sofort nach Erhalt der Abrechnung zur Zahlung an Unzer fällig. Hat der Händler Unzer hierfür eine Einzugsermächtigung oder ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, erfolgt die Abrechnung per Lastschrift. Liegt kein Einzugsermächtigungs- oder SEPA-Lastschriftmandat vor oder ist der Einzug per Lastschrift aus anderen Gründen nicht möglich, hat der Händler einen fälligen Negativsaldo unverzüglich auf andere Weise auszugleichen. Die gegebenenfalls durch den verspäteten Saldenausgleich entstandenen Kosten wird Unzer dem Händler weiterbelasten. Unzer behält sich außerdem vor, Verzugszinsen zu berechnen.

12.3 Auszahlungen an Händler

Unzer ist nicht zur Auszahlung verpflichtet, wenn nicht alle für die betreffende Leistung vertraglich vereinbarten Voraussetzungen für eine Auszahlung vollständig erfüllt sind oder wenn aufgrund der Auszahlung gemäß den vertraglichen Bestimmungen ein Rückerstattungsanspruch

oder ein Aufrechnungsrecht seitens Unzer besteht oder entstehen könnte. Mit der Erstattung entsteht ein aufschiebend bedingter Rückforderungsanspruch von Unzer im Falle einer Rückbelastung gegenüber dem Händler.

- (1) Sofern Unzer dennoch Auszahlungen an den Händler vornimmt, kann Unzer diese zurückfordern oder mit eigenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Händler (auch aus anderen Verträgen mit dem Händler) aufrechnen. Dementsprechend gelten alle Auszahlungen, die Unzer an den Händler leistet, bis zu dem Zeitpunkt als unter Vorbehalt geleistet, in dem die jeweils vereinbarten Auszahlungsvoraussetzungen unwiderruflich erfüllt sind, längstens jedoch achtzehn (18) Monate ab Einreichung des jeweiligen Zahlungsvorgangs bei Unzer.
- (2) Unzer leistet die Auszahlungen innerhalb des in den **Kommerziellen Details** festgelegten Auszahlungszeitplan unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Holdbacks und der vereinbarten Auszahlungszyklen auf das vom Händler in **Anlage 2** (SEPA-Firmenlastschriftmandat und Auszahlungskonto) zum Händlervertrag angegebene Auszahlungskonto auf das vom Händler angegebene Bankkonto; ein etwaiges Leistungsverweigerungsrecht von Unzer gemäß Ziff. 8 dieser AGB One Unzer bleibt hiervon unberührt.

12.4 Steuern

Der Händler ist für das ordnungsgemäße Abführen von Steuern (z.B. USt.) aus dem Händlervertrag oder damit zusammenhängenden Dienstleistungen von Unzer für den Händler an die jeweils zuständige Finanzbehörde selbst verantwortlich.

13. Sicherheiten für die Ansprüche von Unzer gegenüber dem Händler

13.1 Anspruch von Unzer auf die Bestellung von Sicherheiten

- (1) Unzer erwirbt ein Pfandrecht an denjenigen Ansprüchen, die dem Händler aus der Geschäftsbeziehung gegen Unzer zustehen oder künftig zustehen werden (z.B. Auszahlungsansprüche).
- (2) Darüber hinaus kann Unzer zur Sicherung aller bestehenden und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Händler die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z.B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer übernommenen Bürgschaft).
- (3) Die Sicherheiten dienen der Absicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die Unzer aus der Geschäftsbeziehung gegen den Händler zustehen, wie beispielsweise den vereinbarten Entgelten und Gebühren sowie sämtlicher aus Rückbelastungen/ Rücklastschriften / Chargebacks resultierenden Forderungen und den damit verbundenen Entgelten, zu erstattenden Aufwendungen und ggfs. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (4) Die Art und die Höhe der zu stellenden Sicherheiten ist in den **Kommerziellen Details** zum Händlervertrag geregelt. Sofern als Sicherheit ein Sicherheitseinbehalt („Holdback“) vereinbart wurde, ergibt sich die Frist für den Holdback sowie der Abrechnungszeitplan, nach dem Unzer dem Händler den Sicherheitseinbehalt auskehren wird, gleichfalls aus den **Kommerziellen Details**.
- (5) Aufgrund gesetzlicher Beschränkungen ist Unzer nicht berechtigt und daher auch nicht verpflichtet, Zinsen auf die als Sicherheit einbehaltenen Beträge zu entrichten.

13.2 Änderung und Neubeurteilung des Risikos

- (1) Unzer ist berechtigt, eine Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen und aufrechtzuhalten, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten der Gesamtsumme aller Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung entspricht (nachfolgend „Deckungsgrenze“).
- (2) Stellt sich während der Vertragslaufzeit heraus, dass die Sicherheitsleistung, insbesondere der vereinbarte Holdback und / oder der als Sicherheitsleistung verein-

barte Betrag insbesondere aufgrund einer Veränderung des wirtschaftlichen Risikos des Händlers nicht ausreichend sein sollte, ist Unzer jederzeit berechtigt, die Stellung einer entsprechend angepassten Sicherheitsleistung zu verlangen. Unzer behält sich in diesem Fall das Recht vor, die Art, Höhe und den Zeitraum der Sicherheitsleistung entsprechend ihrem Sicherheitsbedürfnis anzupassen. Sofern ein Fall gemäß Ziff. 13.2 Abs. (4) lit.e und / oder lit.f dieser AGB One Unzer vorliegt, reicht es aus, dass Unzer den Händler in Textform über die zu erhöhende Sicherheitsleistung informiert.

- (3) Hat Unzer zunächst ganz oder teilweise von der Bestellung und / oder Verstärkung von Sicherheiten abgesehen, kann sie auch zu einem späteren Zeitpunkt noch die Bestellung und / oder Verstärkung von Sicherheiten fordern. Voraussetzung ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche von Unzer gegen den Händler rechtfertigen.
- (4) Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn
 - a) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Händlers nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen.
 - b) sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.
 - c) erhebliche nachteilige Umstände über den Händler oder dessen Inhaber/Gesellschafter bekannt werden.
 - d) der Händlervertrag oder einzelne Bezahlmethoden zwischen den Parteien gekündigt sind und ein über das Vertragsende hinausgehendes Risiko von Refunds und Chargebacks besteht.
 - e) sich das vom Händler beschriebene Geschäft derart ändert, dass der Händler nach der von Unzer angewandten Risikobewertung in eine höhere Risikokategorie fällt (z.B. aufgrund einer Änderung des Geschäftsmodells, der Produktpalette, der Liefer- oder Servicezeiten, des durchschnittlichen Transaktionsvolumens, des durchschnittlichen Transaktionsbetrages und / oder der Rückbelastungsquote, was das Risiko erhöht).
 - f) Unzer fundierte Gründe für die Annahme hat, dass der Händler einem Insolvenzrisiko ausgesetzt ist.
- (5) Übersteigt der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur unerheblich und vorübergehend, so hat Unzer auf Verlangen des Händlers Sicherheiten nach ihrer Wahl und lediglich in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages freizugeben. Bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten hat Unzer auf die berechtigten Belange des Händlers und eines etwaigen dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Händlers Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht zu nehmen.
- (6) Ist für eine bestimmte Sicherheit eine vom realisierbaren Wert abweichende Bewertung oder eine abweichende Deckungsgrenze oder eine abweichende Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart worden, so gelten diese abweichenden Bewertungen / Grenzen.

13.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung und/oder Verstärkung von Sicherheiten wird Unzer dem Händler eine angemessene Frist einräumen. Bei drohender Insolvenz des Händlers kann Unzer eine sofortige Bestellung von Sicherheiten verlangen. Falls die geforderte Sicherheit nicht innerhalb der gesetzten Frist bereitgestellt wird, ist Unzer berechtigt, ihre Leistungserbringung bis zur Stellung der jeweiligen Sicherheit zu verweigern und / oder den Händlervertrag außerordentlich zu kündigen.

13.4 Verwertung der Sicherheit

- (1) Verwertet Unzer eine Sicherheit, so kann Unzer zwischen mehreren Sicherungsrechten wählen. Bei der Verwertung und der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten wird Unzer auf die berechtigten Interessen des Händlers und eines etwaigen dritten Sicherungsgebers, der für die

Verbindlichkeiten des Händlers Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

- (2) Ist die Verwertung umsatzsteuerpflichtig, stellt Unzer dem Händler eine Gutschrift über den Erlös aus, die als Rechnung für die Lieferung des Sicherungsgutes dient und den umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen entspricht.

14. Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung

14.1 Einzelheiten zum Vertragsschluss, Vertragsbeginn und Kündigung ergeben sich aus dem Händlervertrag.

14.2 Die Kündigung des Händlervertrages gilt dabei zugleich als Kündigung aller Anhänge. Die vertraglichen Regelungen zwischen Unzer und dem Händler gelten auch nach einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Händlervertrages weiter fort, sofern und soweit noch laufende Transaktionen sowie diesen zugrunde liegende Verträge zwischen Unzer und dem Händler abgewickelt werden müssen.

15. Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung)

15.1 Jede Partei hat das Recht, den Händlervertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (1) eine Partei gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Erhalt der Benachrichtigung hierüber durch die andere Partei behebt, vorausgesetzt, dass eine Abhilfe möglich ist und ein Zuwarten für die andere Partei unzumutbar ist. Als wesentliche Vertragspflicht gelten insbesondere die Wesentlichen Pflichten (Ziff. 9) sowie die Pflichten zur Vertraulichkeit (Ziff. 19) zum Datenschutz (Ziff. 20) sowie zur Datensicherheit (Ziff. 21) und die in den Sonderbedingungen aufgeführten Pflichten des Händlers.
- (2) eine Partei wiederholt oder dauerhaft gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt und nicht auf Verlangen der anderen Partei innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist Abhilfe schafft; hiervon umfasst ist auch eine übermäßige Anzahl von Streitfällen oder Rückzahlungen.
- (3) eine Partei unrichtige oder irreführende Angaben gemacht oder wichtige Umstände verschwiegen hat und / oder schuldhaft seinen Informationspflichten nach dem Händlervertrag nicht nachkommt.
- (4) die zuständigen Aufsichtsbehörden die weitere Durchführung des Händlervertrages generell oder händlerbezogen oder eines Leistungsbestandteiles untersagen.
- (5) Unzer eine oder mehrere Bezahlmethoden nicht mehr anbietet oder Drittanbieter die entsprechende Bezahlmethode – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr anbieten oder die Einstellung / Durchführung der jeweiligen Bezahlmethode verlangen.
- (6) sich die finanzielle Situation einer Partei erheblich verschlechtert hat, insbesondere, aber nicht ausschließlich, wenn diese zahlungsunfähig wird.

15.2 Darüber hinaus hat Unzer das Recht, den Händlervertrag aus wichtigem Grund insbesondere zu kündigen, wenn

- (1) Unzer einen Verstoß gegen den Händlervertrag vermutet, insbesondere bei Betrugsverdacht, und der Händler nicht unverzüglich die angemessenen angeforderten Informationen zur Verfügung stellt, die für die Feststellung einer Verletzung des Vertrags seitens des Händlers von Bedeutung sind.
- (2) der Händler in den ersten sechs Monaten nach Abschluss des Händlervertrages keine Umsätze zur Abrechnung eingereicht hat.
- (3) die abgelehnten Transaktionen und / oder Autorisierungsanfragen über einen Zeitraum von drei Monaten mindestens 10 % der insgesamt eingereichten Transaktionen und / oder Autorisierungsanfragen übersteigen und / oder der Händler Transaktionen ohne Autorisierung vornimmt.

- (4) Sofern einer der vorgenannten außerordentlichen Kündigungsgründe vorliegt, ist Unzer berechtigt, nach eigenem Ermessen umgehend Schutzmaßnahmen gemäß Ziff. 16 „Schutzmaßnahmen Leistungsverweigerungsrecht von Unzer“ zu ergreifen.

16. Schutzmaßnahmen / Leistungsverweigerungsrecht Unzer

16.1 Unzer ist berechtigt, Schutzmaßnahmen (insbesondere das Abschalten von einzelnen / mehreren und / oder allen vertraglich vereinbarten Bezahlmethoden) zu ergreifen und / oder ihre Leistungen (insbesondere Auszahlung fälliger Forderungen im jeweils vereinbarten Auszahlungsrhythmus) mit sofortiger Wirkung einzustellen und / oder vorübergehend auszusetzen, sofern der Händler den Händlervertrag wesentlich verletzt, insbesondere wenn einer der Kündigungsgründe gemäß Ziffer 15 dieser AGB vorliegt, und / oder

- (1) sich die finanzielle Leistungsfähigkeit des Händlers oder seine Fähigkeit, Bestellungen zu erfüllen oder Rückzahlungen an Kunden zu leisten, wesentlich verringert;
- (2) wenn mit einem erhöhten Aufkommen von Chargebacks / Refunds oder sonstigen Rückerstattungsbegehren / Rückabwicklungen von Zahlungsdienstleistungen von Endkunden zu rechnen ist und / oder hinterlegte Sicherheitsleistungen des Händlers für die zu erwartenden Rückerstattungen / Rückabwicklungen nicht ausreichen;
- (3) ein begründeter Verdacht der Geldwäsche oder Terrorisfinanzierung besteht;
- (4) wenn dies erforderlich ist, um einem geltenden Gesetz oder einer behördlichen Anordnung nachzukommen; oder
- (5) sonstige Umstände eintreten (z.B. Höhere Gewalt, Pandemie), die das sofortige Ergreifen von Schutzmaßnahmen und / oder einer Leistungsverweigerung von Unzer erforderlich machen.

16.2 Liegen eine oder mehrere(n) Pflichtverletzung(en) gemäß vorstehender Ziffer 16.1 dieser AGB vor, hat Unzer das Recht, bis zur vollständigen und erfolgreichen Klärung des Sachverhaltes bzw. des Wegfalls der vorgenannten Umstände, alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere

- (1) weitere Sicherheitsprüfungen vorzunehmen;
- (2) zusätzliche Limits für Transaktionen und / oder Bezahlmethoden festzulegen und / oder pro Zeitraum zu definieren;
- (3) einzelne, mehrere oder alle Bezahlmethoden, Länder und / oder den Zugang des Händlers zum Unzer-System für die Vornahme von Transaktionen zu sperren;
- (4) Auszahlungen an den Händler zurückzuhalten bzw. auszusetzen; hiervon umfasst ist auch ein Zurückbehaltungsrecht an den auf Treuhandkonten eingehenden Beträgen.

16.3 Wenn die Umstände nach Ziff. 16.1 (2) dieser AGB nur einzelne Kartenarten oder einzelne Kartentransaktionen betreffen, ist Unzer in Abweichung zu Ziff. 14.2 nur berechtigt, die Bearbeitung der betroffenen Kartenarten oder Kartentransaktionen auszusetzen oder einzuschränken.

16.4 Sofern rechtlich zulässig und zumutbar, verpflichtet sich Unzer den Händler über den Grund der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen vorab zu informieren und diese unverzüglich aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für die Schutzmaßnahmen nicht mehr gegeben sind.

17. Haftung

17.1 Allgemeine Haftung

- (1) Die Parteien haften unbeschränkt nur
 - a) in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit,
 - b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit an einer Person oder
 - c) aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

- (2) Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Parteien nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflichten) und begrenzt auf den vorhersehbaren typischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die jeweilige Partei regelmäßig vertrauen darf.

17.2 Haftungsbeschränkungen

- (1) Die verschuldensunabhängige Haftung von Unzer nach § 675 lit. y BGB ist für den Fall, dass die Zahlungsvorgänge nicht oder fehlerhaft ausgeführt werden, ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung von Unzer für Schäden, die dem Händler durch einen nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang gem. § 675 lit. u BGB entstehen, ist insoweit ausgeschlossen, als der Zahlungsvorgang in Übereinstimmung mit der vom Händler angegebenen fehlerhaften Kundenkennung ausgeführt wurde und es sich um eine nicht autorisierte Zahlungsanweisung gehandelt hat.
- (3) Unzer haftet nur für eigene Handlungen oder Unterlassungen und nicht für Handlungen oder Unterlassungen Dritter. Dieser Ausschluss gilt ausdrücklich für Handlungen oder Unterlassungen von Kartenorganisationen, Acquirem und Drittanbietern oder für Ereignisse oder Aktivitäten, die ihren Ursprung außerhalb der Systeme von Unzer haben (wie z.B. der technische Zugang zu den Anbindungsschnittstellen von Unzer oder sonstige technische Einrichtungen im Verantwortungsbereich des Händlers, Internetstörungen oder Fehlfunktionen in Drittsystemen), es sei denn, solche Ereignisse wurden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Unzer verursacht.
- (4) Unzer haftet nicht für Datenverluste und sonstige Störungen oder Schäden, wenn diese darauf beruhen, dass der Händler die Vorgaben für die technische Plattform Unzer One nicht einhält. Für den Fall, dass Transaktionsdaten in Unzer One verloren gehen, haftet Unzer nicht für den Teil des Schadens, der darauf zurückzuführen ist, dass vor der Übermittlung keine ordnungsgemäße Sicherung durch den Händler oder durch den von ihm beauftragten Dritten auf den eigenen Systemen des Händlers oder des Dritten vorgenommen wurde.
- (5) Hat der Händler durch ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Unzer und der Händler für den Schaden aufzukommen haben.
- (6) Keine der Parteien haftet der jeweils anderen Partei für entgangenen Gewinn, indirekte Schäden oder andere Formen von Folgeschäden wie Umsatzausfall oder Geschäftseinbußen, den Verlust erwarteter Einsparungen, den Verlust oder die Beschädigung des Firmenwerts, Nutzungsausfall oder der Beschädigung von Software, Daten oder Informationen. Darüber hinaus haftet keine der Parteien der jeweils anderen Partei für unvorhersehbare oder für die Vereinbarung untypische Schäden, insbesondere nicht für indirekte, strafrechtliche oder Folgeschäden.
- (7) Sofern im Händlervertrag oder Anlagen hierzu in Bezug auf die Leistungserbringungen von Unzer Zusicherungen, Garantien oder Sicherstellungen erklärt werden, ist hiermit keine Garantie im Rechtssinne gemeint.

17.3 Haftungsfreistellung

- (1) Der Händler stellt Unzer von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern im Zusammenhang mit
- a) der Nichteinhaltung von Bedingungen und Verpflichtungen der Drittanbieter, die Unzer aufgrund der Beschaffenheit der Leistung für die Leistungserbringung einbinden muss (z.B. Kartenorganisationen, Acquirer) frei.
- b) der Nichteinhaltung von geltenden Gesetzen durch den Händler frei, insbesondere regulatorischer und datenschutzrechtlicher Verpflichtungen.
- Die Freistellung umfasst insbesondere auch Bußgelder, andere von Unzer zu zahlende Strafen, Gerichts- und sonstige Verfahrenskosten sowie die ortsüblichen und

angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung durch Unzer.

- (2) Unzer stellt den Händler von Ansprüchen Dritter (einschließlich angemessener Anwaltskosten) frei, sofern und soweit der Händler mit der Behauptung in Anspruch genommen wird, diese Dritten seien Inhaber von Rechten an den Systemen von Unzer. Voraussetzung für die Haftungsfreistellung ist, dass der Händler Unzer von der Geltendmachung derartiger Ansprüche in Kenntnis setzt und Unzer auf Verlangen die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr der erhobenen Ansprüche überlässt.

18. Höhere Gewalt

- 18.1 Werden die Parteien an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Händlervertrag durch Umstände gehindert, auf die sie keinen Einfluss haben – z. B. durch Blitzschlag, Feuer, Sabotage, Erdbeben, Tornado, Überschwemmungen, Explosionen, Embargo, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Handlungen von Staatsfeinden, geänderte gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Vorschriften, behördliche Eingriffe, Streiks, Kommunikations- oder Verkehrsstörungen, Wechselkursänderungen oder Naturkatastrophen, – so werden die Parteien von ihrer Haftung befreit, bis die Umstände, welche die Unfähigkeit der Parteien zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen begründen, nicht mehr bestehen.
- 18.2 Wird eine Partei aufgrund der vorstehend genannten Umstände daran gehindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen und dies für einen längeren Zeitraum als dreißig (30) Tage, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag ohne Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

19. Vertraulichkeit

- 19.1 Die Parteien verpflichten sich, während der Laufzeit dieses Händlervertrags und danach für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren keine vertraulichen Informationen, an Dritte weiterzugeben, es sei denn, die andere Partei hat hierzu schriftlich zugestimmt. Sämtliche erhaltenen vertraulichen Informationen dürfen nur für die Erfüllung des Händlervertrages verwendet werden.
- 19.2 „Vertrauliche Informationen“ sind sämtliche Informationen, die von einer Partei an die andere Partei (Empfangende Partei) im Rahmen des Händlervertrages offenbart oder zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere sind dies alle Informationen, Daten, Geschäftsgeheimnisse, Unterlagen und Materialien einer Partei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff AktG, in materieller oder immaterieller Form (einschließlich schriftlicher, mündlicher und elektronischer Form), wann und wie auch immer sie offengelegt werden. Zur Vermeidung von Missverständnissen beziehen sich vertrauliche Informationen auch auf technische, kommerzielle oder sonstige Informationen Dritter, es sei denn, es liegen objektive und angemessene Gründe für die Annahme vor, dass solche Informationen nicht vertraulich sind. Die empfangende Partei erkennt an, dass es sich bei vertraulichen Informationen um Geschäftsgeheimnisse im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943, des Geschäftsgeheimnisschutzgesetzes (GeschGehG) handelt.
- 19.3 Nicht vertrauliche Informationen sind alle Informationen:
- a) die der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder werden, ohne dass eine Offenlegung durch die Empfangende Partei stattgefunden hat;
- b) in Bezug auf welche die Empfangende Partei nachweisen kann, dass sie bereits vor ihrem Empfang in ihrem rechtmäßigen Besitz waren;
- c) Informationen, zu deren Bereitstellung die Empfangende Partei in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Börsenregeln, Gerichtsbeschlüssen oder Entscheidungen einer Regierungsbehörde verpflichtet ist; oder
- d) Informationen, welche die Empfangende Partei von einem Dritten erhalten hat, der in Bezug auf diese nicht an Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden ist.

19.4 Diese Bestimmung gilt für sämtliche Informationen über Dritte, einschließlich Endkundeninformationen, und sofern offensichtlich ist, dass die Weitergabe der vorstehend genannten Informationen von Dritten nicht gewünscht wird. Soweit nach geltendem Recht zulässig, sind die Parteien berechtigt, vertrauliche Informationen an Unterauftragnehmer, externe Berater und mit ihnen verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG weiterzugeben, vorausgesetzt, dass solche Parteien Geheimhaltungsverträgen unterliegen, die denen im Rahmen dieses Händlervertrags entsprechen.

19.5 Verbundene Unternehmen einer Partei i.S.d. §§ 15ff. AktG sind nicht Dritte oder Drittanbieter im Sinne dieses Abschnitts. Darüber hinaus ist Unzer berechtigt, vertrauliche Informationen an Subunternehmer oder Drittanbieter (vgl. Ziff. 6) weiterzugeben, vorausgesetzt, dass die Weitergabe zur (etwaigen) Vertragsdurchführung erforderlich ist und mit diesen Regelungen zur Vertraulichkeit getroffen wurden.

20. Datenschutz

20.1 Die Parteien sichern zu, die gültigen datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), stets zu beachten und einzuhalten. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu verarbeitende personenbezogene Daten werden die Parteien gemäß der **„Anlage Datenschutz“** behandeln, die in der jeweils aktuell gültigen Fassung unter <https://www.unzer.com/de/rechtliches/> einsehbar und abrufbar ist.

20.2 Der Händler und Unzer sind in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in der Regel eigenständig Verantwortliche gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Sofern Unzer im Rahmen einzelner Services (z.B. Hosting POS-Applikationen) personenbezogene Daten im Auftrag und nach Weisung des Händlers verarbeitet, ergeben sich Einzelheiten hierzu aus dem Händlervertrag in Verbindung mit dem separat zwischen den Parteien bestehenden Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO (abrufbar unter <https://www.unzer.com/de/rechtliches/>).

20.3 Der Händler wird die Endkunden ordnungsgemäß gemäß Art. 13, 14 DSGVO über die im Rahmen der Leistungserbringung durch Unzer sowie die weiteren zur Abwicklung der Transaktion notwendigen Stellen (z.B. Anbieter der Bezahlmethoden, Zahlungsinstitute, kontoführenden Institute, Kreditkarteninstitute) informieren. Informationen zum Datenschutz bei Unzer können vom Händler unter <https://www.unzer.com/de/datenschutz/> eingesehen und abgerufen werden.

20.4 Sofern darüber hinaus für die Leistungserbringung von Unzer Einwilligungserklärungen von Endkunden erforderlich sind, stellt der Händler sicher, dass diese ihm vor Leistungserbringung vorliegen.

20.5 In Bezug auf die für Unzer geltenden Verpflichtungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses, die sich aus dem Gesetz von 2009 über Zahlungsdienste ergeben, ermächtigt der Händler Unzer ausdrücklich, Daten über den Händler und seine wirtschaftlichen Eigentümer, Mitarbeiter und Vertreter, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Vorname, Nachname, Adresse, Geburtsdatum und -ort, (im Falle einer juristischen Person: Firmenname, Sitz, Rechtsform, Registernummer), Kontaktdaten, finanzielle Situation, getätigte Zahlungen und Transaktionen sowie vertrauliche Informationen an verbundene Unternehmen sowie an Drittunternehmen mit Sitz in Deutschland, Dänemark und Österreich zu übermitteln. Die beschriebene Datenübermittlung erfolgt im Rahmen von Outsourcing-Vereinbarungen im Zusammenhang mit verschiedenen operativen und technischen Funktionen der unter dem Händlervertrag erbrachten Dienstleistungen, insbesondere Onboarding, Kundenservice, Datenanalyse zur Aufdeckung und Verhinderung von Straftaten und Sanktionslisten-Screening. Unzer stellt sicher, dass solche Outsourcing-Vereinbarungen den Anforderungen der einschlägigen Gesetze entsprechen. Diese

Einwilligung erfolgt unabhängig jeglicher Verpflichtungen unter der DSGVO.

21. Datensicherheit und Bestimmungen zur Datensicherheit im Rahmen von Kartenakzeptanz (PCI DSS u.a.)

21.1 Sofern der Händler bei Unzer auch Kartenakzeptanzleistungen beauftragt hat, ist der Händler während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung und insbesondere bei der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von Zahlungskartendaten verpflichtet, die folgenden Bestimmungen zur IT-Sicherheit im Zahlungsverkehr in ihrer jeweils gültigen Fassung vollständig einzuhalten:

- den sog. Payment Card Industry Data Security Standard („PCI DSS“, siehe auch www.pcisecuritystandards.org),
- das MasterCard Side Data Protection-Programm (SDP-Programm),
- das Programm Visa Account Information Security (AIS).

21.2 Unzer kann vom Händler jederzeit einen Nachweis darüber verlangen, dass er die Leistungen in einer den vorgenannten Programmen konformen Weise nutzt (z. B. in Form des vom PCI-Beirat vorgeschriebenen Formulars zur Selbsteinschätzung).

21.3 Insbesondere hat der Händler die dauerhafte und ununterbrochene Vertraulichkeit, Integrität und Sicherheit der übermittelten Daten sowie eine angemessene Vorsorge gegen die unbefugte Benutzung von Zahlungskarten und Kartendaten sicherzustellen und Kartenzahlungsinformationen einschließlich Kartennummer, Gültigkeitsdatum und ggf. Kartenprüfnummer und 3D-Secure PIN nur verschlüsselt in dem jeweils von Unzer zugelassenen Verfahren über „sichere Seiten“ bzw. SSL-Verschlüsselung abzuwickeln sowie bei jeder Transaktionsabwicklung die notwendigen Vorgaben des 3D-Secure umzusetzen.

21.4 Das Speichern der Kartenprüfnummern CVV2 / CVC2 nach der Autorisierung der Transaktion ist unter keinen Umständen erlaubt. Speichert der Händler gegebenenfalls selbst sonstige Kartendaten, so hat er sich bei den Kartenorganisationen entsprechend zu registrieren und gegebenenfalls zu zertifizieren. Die Kosten einer etwaigen Zertifizierung trägt der Händler. Den entsprechenden Nachweis hat der Händler Unzer auf Nachfrage unverzüglich vorzulegen.

21.5 Dem Händler ist bekannt, dass Unzer auf die Verbindung und Datenübermittlung zwischen dem Händler und seinen Endkunden keinen Einfluss nehmen kann. Für die Gewährleistung der erforderlichen Übertragungssicherheit zwischen ihm und dem Endkunden ist ausschließlich der Händler verantwortlich. Dementsprechend wird der Händler sicherheitstechnische Vorkehrungen gegen den Missbrauch seiner Infrastruktur treffen.

21.6 Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verantwortungsbereich des Händlers Karten oder Karteninhaberdaten missbräuchlich verwendet wurden (z.B. durch unberechtigten Zugriffsversuch auf kartenrelevante Systeme, Abhandenkommen von sensiblen Kartendaten wie den Karteninhabernamen, die Kartennummer, die dreistellige Prüfziffer sowie das Gültigkeitsdatum), so hat der Händler Unzer unverzüglich darüber zu unterrichten. Unzer ist in diesen Fällen aufgrund der Regularien der Kartenorganisationen verpflichtet, durch ein von Unzer beauftragtes und von den Kartenorganisationen akkreditiertes Unternehmen prüfen zu lassen, ob ein solcher Missbrauch tatsächlich vorliegt (PCI-Audit). Sofern sich herausstellt, dass ein solcher Missbrauch tatsächlich vorliegt, hat der Händler Unzer sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die Unzer durch den Missbrauch entstehen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für das PCI-Audit sowie Strafgebühren und Gebühren, die Unzer von den Kartenorganisationen aufgrund des Missbrauchs auferlegt werden. Etwaige Schadensersatzansprüche von Unzer gegen den Händler sowie darüberhinausgehende Aufwendungsersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Sofern der Missbrauch auch von Unzer zu vertreten ist, gilt § 254 BGB entsprechend.

22. Urheber- und Markenrechte

22.1 Allgemeines

Sämtliche Marken-, Urheber- und sonstigen Rechte an allem, was von Unzer entwickelt und dem Händler im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt wird, verbleiben, sofern nicht nachfolgend abweichend geregelt oder vertraglich vereinbart, bei Unzer bzw. den Lizenzgebern. Die Verwendung der Marken von Drittanbietern durch den Händler, unabhängig davon, ob sie registriert sind oder nicht, führt nicht zu einer Übertragung von Marken- oder Urheberrechten.

22.2 Nutzungsrechte Technische Plattform Unzer One

- (1) Unzer räumt dem Händler das Recht ein, nach Maßgabe dieser AGB auf Unzer One zuzugreifen. Dieses Recht ist sachlich auf die vertragsgemäße Nutzung und Anwendung (u.a. Abruf, Anzeige und Ausführung der Transaktionen auf den Servern des Händlers, Einsichtnahme, Abruf und Speicherung der wesentlichen vertraglichen Informationen) beschränkt und zeitlich auf die Laufzeit des Händlervertrages begrenzt, nicht ausschließlich und nicht übertragbar. Insbesondere darf der Händler keine Unterlizenzen an Nutzungsrechten vergeben, es sei denn, Unzer hat der vertragsgemäßen Nutzung durch Dritte, die der Händler vorab benannt hat, ausnahmsweise ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Weitergehende Rechte werden dem Händler nicht eingeräumt.
- (2) Dem Händler ist es nicht gestattet, Softwareapplikationen von Unzer oder Internetseiten einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen und Spezifikationen ganz oder teilweise zu vervielfältigen oder in sonstiger Weise zu reproduzieren, zu modifizieren, zu bearbeiten / editieren, zurückzuentwickeln oder zu dekompileieren oder Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise für andere als die vertragsgemäße Nutzung zu verwenden, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Unzer vor.
- (3) Der Händler wird es unterlassen, selbst oder durch unbefugte Dritte zu versuchen, unbefugt Informationen oder Daten aus den Systemen der Unzer abzurufen oder von Unzer betriebene Programme zu stören oder stören zu lassen oder unbefugt in Datennetze der Unzer einzudringen.
- (4) Der Händler wird Unzer unverzüglich informieren, wenn er von einer möglichen Verletzung von Schutzrechten Kenntnis erlangt.
- (5) Mit Beendigung des Händlervertrages steht Unzer das Recht zu, die Verarbeitung oder Abrechnung von Transaktionen mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise einzustellen; hiervon ausgenommen sind noch nicht abgeschlossene Transaktionen.

22.3 Marken und Logos

- (1) Der Händler ist dazu verpflichtet, die jeweils geltenden, von den Anbietern der Bezahlmethoden und / oder Kartenorganisationen geforderten spezifischen Anforderungen an den Einsatz der Logos, Marken oder Kennzeichen einzuhalten. Kommt der Händler dieser Pflicht nicht oder nur unzureichend nach und beseitigt diese Vertragsverletzung trotz schriftlicher Abmahnung innerhalb einer Frist von fünf (5) Geschäftstagen nicht, ist Unzer berechtigt, den Zugang zu bzw. die Anbindung des Händlers an das Unzer-System so lange zu sperren, wie die Vertragsverletzung andauert bzw. bis die Folgen der Vertragsverletzung vollumfänglich beseitigt sind. Für den Fall, dass der Händler die Vertragsverletzung und die Folgen der Vertragsverletzung im Nachgang zu einer solchen Abmahnung nicht beseitigt hat, ist Unzer berechtigt, diesen Händlervertrag fristlos zu kündigen. Weitergehende Rechte von Unzer bleiben unberührt.
- (2) Der Händler darf Logos, Marken oder Kennzeichen von Unzer oder deren verbundenen Unternehmen und / oder Partnern wie den Anbietern von Bezahlmethoden oder Kartenorganisationen, insbesondere, wenn diese markenrechtlich geschützt sind, nur mit vorheriger Zustimmung von Unzer und / oder dem jeweiligen Anbieter bzw.

Partner oder den jeweils verbundenen Unternehmen für Werbezwecke verwenden, sofern er nicht anderweitig bereits dazu berechtigt ist.

- (3) Der Händler stellt Unzer von seinem Geschäftsbetrieb Abbildungen und / oder (Firmen-) Logos zur Verfügung und gewährt Unzer hierzu ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für die Zwecke des Händlervertrages. Der Händler garantiert, dass die an Unzer übermittelten Abbildungen und Logos frei von jeglicher Schadsoftware, Viren oder ähnliches sind. Ferner garantiert der Händler, dass keine Rechte Dritter der Übertragung bzw. zur Verfügungstellung an Unzer entgegenstehen. Der Händler stellt Unzer von jeglichen Ansprüchen im Zusammenhang mit der Nutzung der an Unzer vom Händler übertragenen Abbildungen / Logos Dritter, Straf- / Bußgelder und / oder sonstigen Ansprüchen unverzüglich frei.
- (4) Der Händler räumt Unzer während der Vertragslaufzeit und für einen angemessenen Zeitraum nach Vertragsbeendigung das Recht ein, den Namen und an Unzer überlassene Abbildungen / (Firmen-) Logo des Händlers für Werbemaßnahmen, insbesondere in Firmenschriften und Internetauftritten von Unzer anzugeben.
- (5) Wird der Händler von Dritten wegen der Verletzung von Markenrechten innerhalb des vereinbarten räumlichen Nutzungsbereiches oder sonstigen im Zusammenhang mit einer Bezahlmethode stehenden gewerblichen Schutzrechten in Anspruch genommen, hat er Unzer unverzüglich und umfassend zu unterrichten. Der Händler wird die weitere Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Abwehr solcher Ansprüche unmittelbar mit Unzer abstimmen.

23. Verjährung

Alle Ansprüche, die einer der Parteien aus der Geschäftsverbindung zustehen, verjähren in zwölf Monaten, nachdem der Gläubiger des Anspruchs von mindestens einem den Anspruch begründenden Umstand und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Satz 1 gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

24. Schlussbestimmungen

24.1 Code of Conduct

Der Händler ist verpflichtet, die im Verhaltenskodex von Unzer geregelten Grundsätze einzuhalten. Der Code of Conduct ist für den Händler jederzeit unter <https://www.unzer.com/de/verantwortung> abrufbar.

24.2 Beschwerde

Für den Händler besteht jederzeit die Möglichkeit, bei Unzer Feedback oder eine Beschwerde einzureichen. Hierzu steht dem Händler auf der Internetseite von Unzer unter der Rubrik „Feedback und Beschwerde“ ein Beschwerdeformular zur Verfügung. Darüber hinaus stehen dem Händler auf dieser Internetseite weitere Kontaktinformationen zur Verfügung (u.a. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie zur Commission de Surveillance du Secteur Financier).

24.3 Übertragungen

Keine Partei kann ihre Rechte und Pflichten aus dem Händlervertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei übertragen. Unbeschadet des Vorstehenden ist Unzer berechtigt, den Händlervertrag an jedes Unternehmen der Unzer-Gruppe abzutreten oder zu übertragen. Ferner hat Unzer das Recht, die Forderungen zu übertragen, zu verpfänden oder in sonstiger Weise zu veräußern.

24.4 Kein Drittbegünstigter

Der Händlervertrag ist ausschließlich zum Nutzen der Unterzeichner und nicht für Dritte bestimmt.

24.5 Rückgabe oder Vernichtung der Unterlagen bei Beendigung der Geschäftsbeziehung

Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung wird der Händler die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie alle hiervon angefertigten Kopien nach eigenem Ermessen entweder an Unzer zurückgeben oder unwiederbringlich löschen oder vernichten und dies Unzer in Textform bestätigen. Auf Verlangen von Unzer hat der Händler Unzer die Löschung oder Vernichtung nachzuweisen. Ungeachtet des Vorstehenden ist der Händler berechtigt, Kopien aufzubewahren, soweit dies nach geltendem Recht erforderlich ist.

24.6 Referenzkundennennung

Unzer darf den Händler in ihren Online- und Offline-, schriftlichen oder mündlichen Marketingunterlagen, einschließlich ihrer Website, Broschüren, Präsentationen oder Angebote, als Referenzkunden nennen. Für diese Zwecke ist Unzer berechtigt, den Firmennamen, Logos oder Marken und die Firmenbezeichnung des Händlers zu verwenden und Verweise auf die Webseiten des Händlers in ihre Webseiten aufzunehmen. Der Händler kann die Berechtigung zur Referenzkundennennung jederzeit aus sachlichem Grund für die Zukunft widerrufen.

24.7 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Minderung Händler

Der Händler ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend macht, nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche gegen Unzer unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Außer im Bereich des § 354 a HGB ist die Abtretung von Forderungen des Händlers gegen Unzer ausgeschlossen.

24.8 Abbedingung

Die folgenden gesetzlichen Regelungen werden, da es sich bei dem Händler nicht um einen Verbraucher i.S.d. § 13 BGB handelt, zwischen den Vertragsparteien abbedungen: §§ 675 lit.d Abs. 1 bis 5; § 675 lit.f Abs. 5 Satz 2; § 675 lit.g; § 675 lit.h; §675 lit.j Abs. 2, § 675 lit.p; § 675 lit.w; §675 lit.y Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5; § 675 lit.z BGB; § 676 BGB. Ansprüche und Einwendungen des Händlers gegen Unzer nach den §§ 675 lit.u bis § 676 lit.c BGB sind ausgeschlossen, wenn der Händler nicht spätestens innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang Unzer hiervon unterrichtet hat.